

Gesetzestechische Vormeinung 29.06.2023

**Gesetz
über die Förderung von Hochschulen und
Forschung (FHFG)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **420.1**

Geändert: 400.1 | 414.70 | 419.1

Aufgehoben: 420.1

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 20, 61a und 64 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 13, 15, 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 1 bis 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG);

eingesehen die Artikel 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG);

eingesehen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Artikel 11 bis 13 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG)¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ SGS [420.1](#)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der Kanton sorgt für die Koordination, die Qualität und die Kohärenz der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Er fördert die in Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes definierten tertiären Institutionen im Rahmen ihres Bildungs- und Forschungsauftrags.

² Das vorliegende Gesetz regelt die folgenden Grundsätze:

- a) die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
- b) die finanziellen Beiträge des Kantons für tertiäre Institutionen, die auf dem Kantonsgebiet angesiedelt sind;
- c) die kantonale Aufsicht über die tertiären Institutionen des Kantons, die insbesondere auf den Leistungen der Institutionen und auf der rationalen und effizienten Verwendung der gewährten Geldmittel beruht.

³ Die den tertiären Institutionen im Kanton aufgrund von anderen Gesetzen oder kantonalen oder eidgenössischen Vereinbarungen sowie aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen entrichteten Beiträge bleiben vorbehalten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für tertiäre Institutionen, die auf dem Kantonsgebiet angesiedelt sind.

² Als tertiäre Institutionen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) die Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches, die gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) akkreditiert sind;
- b) die autonomen Institutionen, die Mitglieder einer gemäss HFKG akkreditierten Hochschule oder Institution des Hochschulbereiches sind;
- c) die Zweigstellen von Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches, welche gemäss HFKG akkreditiert sind;
- d) die übrigen durch den Staatsrat anerkannten, wissenschaftlichen Institutionen.

³ Das vorliegende Gesetz ist nicht auf Institutionen anwendbar, die Diplome der höheren Berufsbildung verleihen.

Art. 3 Ziele

¹ Für die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft verfolgt der Kanton insbesondere die folgenden Ziele:

- a) Förderung der durch die Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs erteilten Ausbildungen;
- b) Förderung der Grundlagenforschung, der anwendungsorientierten Forschung sowie der wissenschaftsbasierten Innovation;
- c) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität im gesamten Kanton;
- d) Schaffung einer Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, die verschiedene Arten von tertiären Institutionen umfasst;
- e) Gewährleistung der Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den tertiären Institutionen, namentlich über die Nutzung von gemeinsamen Infrastrukturen;
- g) Förderung der tertiären Institutionen für den Bezug von wettbewerbsfähigen Drittmitteln;
- h) Festlegung einer kantonalen Hochschul- und Forschungspolitik, die kohärent und mit der Politik des Bundes zur Förderung von Forschung und Innovation vereinbar ist;
- i) Bereitstellung von Instrumenten, die eine ergänzende und effiziente finanzielle Unterstützung von tertiären Institutionen ermöglichen;
- j) Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen von tertiären Institutionen gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

² Die tertiären Institutionen setzen sich in den folgenden Bereichen für die nachhaltige wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Kantons ein:

- a) Grundbildung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen;
- b) Forschung;
- c) Entwicklung und Transfer von Wissen und Technologien;
- d) Dienstleistungen für die Gesellschaft, namentlich in Verbindung mit den bereichsspezifischen, kantonalen Politikfeldern.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

¹ Der Kanton sorgt für die Umsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele.

² Er überweist den tertiären Institutionen die Beiträge des Bundes und der übrigen Kantone, soweit die tertiären Institutionen diese nicht direkt beziehen können.

³ Beiträge, die aufgrund anderer spezifischer Gesetze an die tertiären Institutionen ausgerichtet werden, bleiben vorbehalten.

Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung für den Kanton und die tertiären Institutionen

¹ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Kanton:

- a) die den tertiären Institutionen gewährte Autonomie sowie die Grundsätze der Freiheit von Lehre und Forschung;
- b) die Besonderheiten der tertiären Institutionen;
- c) die verfügbaren Budgetmittel des Kantons.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben respektieren die tertiären Institutionen die in den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes geltenden Standards über die Förderung und die Koordination der Hochschulen sowie über die Förderung von Forschung und Innovation.

2 Führung

Art. 6 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat:

- a) beschliesst, für eine Zeitspanne von 4 Jahren, die Hauptausrichtungen im Bereich der tertiären Bildung und Forschung sowie den Rahmenkredit (Globalbudget) für die kantonalen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes;
- b) entscheidet über den Standort der tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet.

Art. 7 Staatsrat

¹ Der Staatsrat:

- a) gewährleistet die Aufsicht über die tertiären Institutionen durch das für die tertiäre Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement);

- b) gewährt den im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des vorliegenden Gesetzes definierten Institutionen eine Anerkennung gemäss den in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegten Modalitäten;
- c) gewährt, unter Einhaltung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel des Staates, das jährliche Globalbudget für die kantonalen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes;
- d) ernennt die Mitglieder des Bildungs- und Forschungsrats.

Art. 8 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement

¹ Das für die tertiäre Bildung zuständige Departement:

- a) überwacht die Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
- b) sorgt für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
- c) sorgt für die Entwicklung von interinstitutionellen Kooperationen;
- d) gewährleistet die Aufsicht über die tertiären Institutionen;
- e) gewährt die jährlichen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes;
- f) vertritt die tertiären Institutionen gegenüber dem Grossen Rat, dem Staatsrat sowie gegenüber eidgenössischen oder interkantonalen Instanzen;
- g) bewilligt die Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet der privaten Leistungserbringer von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

Art. 9 Für die tertiäre Bildung zuständige Dienststelle

¹ Die für die tertiäre Bildung zuständige Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle):

- a) gewährleistet die Koordination zwischen den tertiären Institutionen;
- b) schliesst die Leistungsverträge mit den tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes ab;
- c) überwacht die Tätigkeiten von privaten Leistungserbringern auf dem Kantonsgebiet, die Bildungsgänge anbieten, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen;
- d) stellt das Sekretariat des Bildungs- und Forschungsrats sicher.

Art. 10 Bildungs- und Forschungsrat

¹ Der Bildungs- und Forschungsrat (nachfolgend: der Rat) wird für jede Verwaltungsperiode durch den Staatsrat ernannt, welcher auf die Repräsentativität der Mitglieder achtet.

² Er setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, welche die wissenschaftlichen, akademischen und wirtschaftlichen Bereiche sowie die Zivilgesellschaft und die öffentlichen Gemeinwesen vertreten.

³ Der Rat ist ein beratendes Organ im Bereich der Hochschul- und Forschungspolitik. Auf Antrag des Departements oder der Dienststelle:

- a) berät er das Departement oder die Dienststelle bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes;
- b) berät er das Departement oder die Dienststelle in Bezug auf die Prioritäten und Entwicklungsachsen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
- c) verbreitet er die Aktionen und Informationen aus dem Departement oder der Dienststelle bei den Kreisen, die er vertritt, wobei er Kontakte zu seinen externen Partnern pflegt und ausbaut.

⁴ Der Rat tagt so oft wie nötig, wird jedoch mindestens einmal jährlich vom Departement zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Den Vorsitz im Rat führt die Person, die für das Departement zuständig ist. In deren Abwesenheit übernimmt die Person, die für die Dienststelle zuständig ist.

⁵ Mit Ausnahme der vom Staat vollzeitlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrpersonen werden die Mitglieder des Rates nach den Bestimmungen entschädigt, die für die vom Staatsrat ernannten Kommissionen gelten.

Art. 11 Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft

¹ Die Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft setzt sich aus den Rektoren oder Direktoren der tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet zusammen (nachfolgend: die Konferenz).

² Die Konferenz konstituiert sich selbst und kann ein Organisationsreglement erlassen.

³ Die Konferenz übernimmt die folgenden Aufgaben:

- a) führt einen Dialog mit dem Departement oder der Dienststelle über die Bestandteile der tertiären Bildungs- und Forschungspolitik, die Entwicklung der tertiären Bildungs- und Forschungslandschaft sowie die Finanzierungsinstrumente;
- b) fördert die gemeinsamen Interessen der tertiären Institutionen in der Gesellschaft;
- c) kann gegebenenfalls Koordinationsaufgaben zwischen den tertiären Institutionen wahrnehmen;
- d) unterstützt durch ihre Tätigkeiten die Entwicklung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft.

3 Beiträge des Kantons

Art. 12 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt den tertiären Institutionen jährliche Finanzierungsbeiträge, deren Beträge definiert werden durch:

- a) das vorliegende Gesetz;
- b) die Bundesgesetze und die kantonalen und interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 13 Beiträge

¹ Das Departement gewährt durch seine Dienststelle im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates Jahresbeiträge an tertiäre Institutionen, die mit den folgenden Elementen im Zusammenhang stehen:

- a) mit Projekten, die mit den kantonalen Aufträgen der tertiären Bildung und Forschung der tertiären Institutionen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis d dieses Gesetzes verbunden sind;
- b) mit den kantonalen und interkantonalen Vereinbarungen, für die tertiären Institutionen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c dieses Gesetzes;
- c) mit der Beteiligung an die Betriebskosten für die tertiären Institutionen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und d dieses Gesetzes. Diese tertiären Institutionen fallen nicht in den Geltungsbereich eines spezifischen kantonalen Gesetzes und müssen öffentliche Bildungsleistungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 HFKG anbieten;

d) mit den vorangehenden Leistungen, insbesondere mit den Bildungs- und Forschungsleistungen der tertiären Institutionen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, und d dieses Gesetzes.

² Die Dienststelle schliesst mit den tertiären Institutionen welche gemäss dem vorliegenden Artikel Beiträge beziehen, Leistungsverträge ab.

³ Die Beiträge werden gemäss dem Grundsatz der Jährlichkeit der Rechnung berechnet und verbucht.

⁴ Ein Reglement des Staatsrats legt die Modalitäten der Jahresbeiträge an die tertiären Institutionen fest.

4 Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Betrug

Art. 14 Aufsicht

¹ Die tertiären Institutionen werden vom Departement durch seine Dienststelle auf die Einhaltung der Leistungsverträge, die Subventionierung und die Qualität der Leistungen kontrolliert.

² Die kantonale Aufsicht über die tertiären Institutionen des Kantons betrifft namentlich die rationelle und effiziente Verwendung der gewährten Geldmittel.

³ Wenn die tertiären Institutionen das Gesetz, die Reglemente oder Richtlinien des Departements nicht einhalten, kürzt das Departement auf Antrag der Dienststelle die finanziellen Beiträge des Kantons, setzt deren Auszahlung aus, streicht sie gänzlich oder fordert sie zurück.

Art. 15 Schutz der Titel

¹ Sämtliche, durch die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b des vorliegenden Gesetzes definierten, tertiären Institutionen verliehenen Titel der folgenden Stufen sind geschützt:

- a) Bachelor;
- b) Master;
- c) Grad eines Doktors oder Dokortitel;
- d) universitäre Lizentiate;
- e) die im Rahmen der Weiterbildung verliehenen Titel, nämlich die Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Master of Advanced Studies (MAS) und ihre im Bundesrecht vorgesehenen Abstufungen.

Art. 16 Schutz vor Betrug

¹ Der Kanton stellt sicher, dass die tertiären Institutionen die notwendigen Massnahmen in ihren gesetzlichen Grundlagen ergreifen, um Studierende, Forschende und das Personal von tertiären Institutionen vor Organisationen und Personen zu schützen, die über das Internet, soziale Netzwerke, Werbung oder andere Wege betrügerische Bildungsleistungen vermarkten und bewerben.

² Betrug im Sinne dieses Gesetzes sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die auf Täuschung und die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils abzielen. Betrug umfasst namentlich:

- a) die Aktivitäten von "Titelmühlen", "Akkreditierungsmühlen", "Visamühlen", "Dissertationsmühlen" usw.;
- b) Identitätsmissbrauch, bei dem Arbeiten oder Bewertungen, die im Rahmen eines Programms verlangt werden, vollumfänglich oder teilweise anstelle des immatrikulierten Studierenden ausgeführt werden;
- c) die betrügerische oder unrechtmässige Verwendung von authentischen Dokumenten;
- d) Plagiate;
- e) die Herstellung oder Verwendung von gefälschten, plagiierten oder nachgeahmten Dokumenten;
- f) das Anbieten von nicht anerkannten oder nicht zugelassenen Qualifikationen mit dem Zweck der Irreführung.

Art. 17 Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet der privaten Leistungserbringer von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

¹ Für die Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet der privaten Leistungserbringer von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen und die nicht über eine institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG verfügen, ist eine Betriebsbewilligung des Departements erforderlich.

² Ein Reglement des Staatsrates legt die diesbezüglichen Bestimmungen fest.

5 Strafbestimmungen

Art. 18 Strafverfolgungsbehörde

¹ Die strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen nach diesem Gesetz wird der Dienststelle übertragen.

² Gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 19 Sanktionen betreffend den Schutz der Titel der tertiären Institutionen

¹ Die Nichteinhaltung von Artikel 15 dieses Gesetzes wird mit einer Busse von bis zu 200'000 Franken bei vorsätzlichem und bis zu 100'000 Franken bei fahrlässigem Handeln bestraft, falls die betreffende Person in Geschäftsunterlagen, in Anzeigen jeglicher Art oder in einem für private oder berufliche Zwecke bestimmten Dokument behauptet, Inhaber eines geschützten Titels zu sein, ohne diesen ordnungsgemäss erworben zu haben oder einen Titel oder ein Grad verwendet und fälschlicherweise glauben macht, dass er denselben erhalten hat.

² Die im Bundesrecht vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Sanktionen betreffend die Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet der privaten Leistungserbringer von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

¹ Die Nichteinhaltung von Artikel 17 dieses Gesetzes durch einen privaten Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen, wird mit einer Busse von bis zu 200'000 Franken bei vorsätzlichem und bis zu 100'000 Franken bei fahrlässigem Handeln bestraft.

² Die im Bundesrecht vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bleiben vorbehalten.

6 Beschwerden

Art. 21 Beschwerde gegen Bussen

¹ Gegen gestützt auf dieses Gesetz und gemäss Artikel 11 Absatz 3 EGSt-PO verhängte Bussen kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 22 Beschwerden gegen die übrigen Entscheide

¹ Mit Ausnahme der Bussen kann gegen die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Entscheide beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Die Entscheide des Staatsrats können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³ Das VVRG regelt die Verfahren.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 04.07.1962¹⁾ (Stand 01.08.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Das öffentliche Unterrichtswesen umfasst:

d) (geändert) den Unterricht auf der Tertiärstufe.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

Mittelschulunterricht der Sekundarstufe II und Unterricht auf der Tertiärstufe (Überschrift geändert)

² Der Grosse Rat kann auf dem Dekretswege andere Abteilungen des Unterrichts schaffen.

Titel nach Art. 26 (neu)

1.4.3a Bestimmungen, welche für tertiäre private Leistungsanbieter gelten

¹⁾ SGS [400.1](#)

Art. 26a (neu)

Private tertiäre Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen

¹ Der Artikel 17 des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) gilt für tertiäre private Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

2.

Der Erlass Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16.11.2012¹⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu)

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) betreffend die Aufsicht, den Schutz der Titel und den Schutz vor Betrug bleiben vorbehalten.

Art. 30 Abs. 1

¹ Die HES-SO Valais/Wallis verfügt über folgende Mittel:

- b) (geändert) Beträge, die vom Kanton überwiesen und gemäss Leistungsverträgen geregelt werden für:

Unteraufzählung unverändert.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beteiligungen der Standortgemeinden werden im Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden festgehalten.

3.

Der Erlass Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 04.10.1996²⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [414.70](#)

²⁾ SGS [419.1](#)

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) betreffend die Aufsicht, den Schutz der Titel und den Schutz vor Betrug bleiben vorbehalten.

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Die Unterrichtsstandorte der PH-VS sind im Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden festgelegt.

III.

Der Erlass Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 02.02.2001²⁾ (Stand 01.07.2001) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ³⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

²⁾ [SGS 420.1](#)

³⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...